

Richtlinien der Primarschule Dotzigen

Dispensationen für Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen

1. DVAD – Direktionsverordnung für Absenzen und Dispensationen

Der Kanton regelt Dispensationen für Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen in der Direktionsverordnung wie folgt:

Art. 4 [Fassung vom 16.03.2007 (Stand 01.08.2008)]

Dispensationen

¹Dispensationen sind insbesondere möglich

c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, [...].

2. Bedingungen für eine Dispensation

- **Allgemein:**

Die Schülerin/der Schüler:

- hat besondere musische oder sportliche Fähigkeiten und Potential zu ausserordentlichen Leistungen im Sport oder in der Musik.
- hat einen sportlichen Leistungsausweis (regionale oder nationale Spitze, Kaderzugehörigkeit) gleichwertige Qualifikationen im Bereich Musik.
- ist geeignet, insbesondere was die Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Disziplin und Eigenverantwortung betrifft.

- **Sport**

Die Schülerin/der Schüler:

- ist im Besitze einer Swiss Olympic Talentcard.
- wird vom Regional- oder National-Verband empfohlen.
- hat regelmässig mindestens 10 Stunden pro Woche Training/Wettkampf.

- **Musik**

Die Schülerin/der Schüler:

- zeigt ausserordentliche musikalische Leistungen.
- hat einen wöchentlichen Zeitaufwand für Üben, Proben, Auftritte und zusätzliche Musikangebote von mindestens 10 Stunden pro Woche.

3. Wie werden Gesuche eingereicht

Das Gesuch der Erziehungsberechtigten ist an die Schulleitung zu richten.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- für Sport: ein Empfehlungsschreiben von einem Auswahltrainer (regionales oder nationales Auswahlkader) und die Swiss Olympic Talentcard.
- für Musik: ein Empfehlungsschreiben der Instrumental-/Gesangslehrkraft, sowie der angegliederten Institution (öffentliche Musikschule, Konservatorium, Hochschule für Musik, Jazz School).
- Voraussetzungen für eine Dispensation:
Die schulischen Leistungen sind gut und stabil.
Die Promotion ist nicht gefährdet.

4. Dispensationen

- **Wiederkehrende Dispensationen**
Gesuche werden vor Semesterbeginn an die Schulleitung eingereicht:
Für das Wintersemester bis spätestens 15. Juni, für das Sommersemester bis spätestens 15. Januar.
Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson abschliessend über eine Dispensation.
Die Dispensation gilt in der Regel für ein Jahr, ausser es wird etwas anderes vereinbart oder die Trainingszeiten und Kaderzugehörigkeit ändern sich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen (Trainingszeiten, Kaderzugehörigkeit) der Schule unverzüglich bekannt zu geben.
- **Einmalige Dispensationen** (Trainingslager, Wettkämpfe, Konzerte und Ähnliches)
Gesuche werden der Schulleitung möglichst früh abgegeben.
Diese entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson über eine Bewilligung.

5. Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler mit einer Dispensation

- **Ich habe ausserordentliche Begabungen, deshalb**
 - setze ich mir schulische, und sportliche Ziele und orientiere mich an diesen.
 - halte ich Klassen- und Schulhausregeln ein.
 - hole ich den verpassten Schulstoff eigenverantwortlich nach. Bei jüngeren Schülerinnen und Schülern sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) dafür verantwortlich.

Ein Verstoss gegen diese Regeln kann den Verlust einer Dispensation zur Folge haben, ebenso wenn die schulischen Leistungen nicht stimmen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sowohl zum seelischen wie auch zum leiblichen Wohl des Kindes Sorge zu tragen.

Dotzigen, Januar 2019